



Informationen nach der Dienstleistungsinformationsverordnung

durch die Rechtsanwaltskanzlei Reichel

Kontakt

Rechtsanwältin Katrin Reichel
Rechtsanwalt Jörg Reichel
Lange Straße 7/8
18055 Rostock
Telefon 0381 25263930
Telefax 0381 25263920

Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung lautet Rechtsanwalt.

Die Rechtsanwälte Katrin und Jörg Reichel sind nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zugelassen und Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin

Berufshaftpflichtversicherung

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind aufgrund der Bundesrechtsanwaltsverordnung verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,- Euro zu unterhalten. Die Rechtsanwälte Katrin und Jörg Reichel sind im räumlichen Geltungsbereich Deutschland mit einer Versicherungssumme von 1.000.000,- Euro je Versicherungsfall berufshaftpflichtversichert bei:

ERGO Versicherung AG Victoriaplatz 1
Überseering 3240192 Düsseldorf
22297 Hamburg

Berufsrechtliche Regelungen

Es gelten die folgenden berufsrechtlichen Regelungen:

- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Berufsordnung (BORA)
- Fachanwaltsordnung (FAO)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCEB)

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) in der Rubrik „Berufsrecht“ auf Deutsch und Englisch eingesehen und abgerufen werden.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der regionalen Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern (gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 73 Abs. 5 BRAO) oder bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (§ 191f BRAO) bei der Bundesrechtsanwaltskammer, im Internet zu finden über die Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de)

Allgemeine Mandatsbedingungen

Es gelten nachfolgende Allgemeine Mandatsbedingungen von der Rechtsanwaltskanzlei Reichel Stand Mai 2018.



Allgemeine Mandatsbedingungen
von Rechtsanwaltskanzlei Reichel,
Rechtsanwältin Katrin Reichel & Rechtsanwalt Jörg Reichel
(nachfolgend Rechtsanwälte)

Durch die nachfolgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gefördert werden, indem gewisse Fragen des Mandatsverhältnisses vorab geregelt und klargestellt werden.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen werden Bestandteil aller Verträge zwischen den Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern (Mandanten), die die rechtliche Beratung und/oder Vertretung – außergerichtlich und/oder gerichtlich – zum Gegenstand (diese Verträge werden nachfolgend „Mandate“ genannt) haben.

Die Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere solcher des Mandanten, in das Mandat wird ausdrücklich widersprochen.

Die Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

2. Annahme und Umfang des Mandats

a) Unverbindliche Anfrage

Allein durch Ihre Anfrage an die Rechtsanwälte, sei es per Online-Formular, E-Mail, Telefax, Telefon oder auf sonstige Weise, kommt kein Mandat zustande.

b) Vertragsschluss

Ein Mandatsverhältnis kommt erst dadurch zustande, dass die Rechtsanwälte das Ersuchen um ein Mandat annehmen. Ein derartiges Ersuchen liegt insbesondere dann vor, wenn

- eine schriftliche Vollmacht erteilt wird,
- auf einen Vorschlag der Rechtsanwälte hin ein Vorschuss gezahlt wird,
- den Rechtsanwälten zur Mandatsbearbeitung dienende Unterlagen übersandt werden
- mit den Rechtsanwälten ein Termin zur Rechtsberatung vereinbart wird,

es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes erklärt.

Die Rechtsanwälte nehmen das Ersuchen an, indem sie das Mandat ausdrücklich bestätigen oder mit der Ausführung des Mandats bzw. der Beratung beginnen. Alle Mandate (Aufträge) werden - soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde - der Rechtsanwaltskanzlei Reichel erteilt. Auch soweit nur einem bestimmten Rechtsanwalt von der Rechtsanwaltskanzlei Reichel das Mandat erteilt wird, erfolgt die Rechnungsstellung durch die Rechtsanwaltskanzlei.

c) Umfang des Mandats

- Für den Umfang der von den Rechtsanwälten zu erbringenden Leistung ist stets der erteilte Einzelauftrag maßgebend.
- Mit der Auftragserteilung im anwaltlichen Mandat ist eine steuerliche Beratung nicht verbunden.
- Die Rechtsberatung eines Rechtsanwalts bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Rechtssache ausländisches Recht berührt, wird der Mandant hierauf rechtzeitig hingewiesen. Leistungen der Rechtsanwälte werden nur auf der Grundlage des während des Mandats geltenden Rechts erbracht. Nicht geschuldet ist eine fortlaufende Pflege, Beobachtung und Anpassung an neue rechtliche oder tatsächliche Umstände.
- Die Rechtsanwälte sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Soweit hierdurch Zusatzkosten entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwälte, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.
- Die Rechtsanwälte werden im Krankheits- oder Urlaubsfall eigenständig für eine entsprechende Vertretung sorgen, um den Fortgang der Bearbeitung zu gewähren. In der Regel werden sie den Mandanten hierüber unterrichten. Die Vertreter sind gleichfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vorzugsweise erfolgt diese Vertretung durch Kollegen/Kolleginnen aus der Bürogemeinschaft der Rechtsanwälte. Der/die Mandant/in erklärt sich mit der Wahl des Vertreters einverstanden.

d) Ablehnung von Aufträgen

Die Rechtsanwälte behalten sich vor, Ersuchen um die Besorgung von Rechtsangelegenheiten ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder Anfragen nicht zu beantworten, bei denen der Anfragende unzureichende Angaben über seine Identität macht. Erforderlich sind mindestens die Angabe des eigenen vollen Namens und der Anschrift, sowie entsprechende Angaben zum Gegner.

3. Widerrufsrecht

Für Personen, die uns weder im Rahmen ihrer gewerblichen, noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit beauftragen (Verbraucher), gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Sollten Sie



Verbraucher sein und ein Mandat unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zu Stande gekommen sein, so gilt Folgendes:

a) Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB, sowie nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Rechtsanwaltskanzlei Reichel
Rechtsanwältin Katrin Reichel und Rechtsanwalt Jörg Reichel
Lange Straße 7/8, 18055 Rostock

Telefax: + 49 (0)381 25263920

E-Mail: buero@anwalt-rostock.com

b) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten, was dazu führen kann, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

c) Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn wir unsere Dienstleistung auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin vollständig erbracht haben, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung



4. Pflichten der Rechtsanwälte

- Die Rechtsanwälte sind zur sorgfältigen Mandatsführung gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung verpflichtet. Sie unterrichten den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis seiner Bearbeitung.
- Die Rechtsanwälte sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht den Rechtsanwälten ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat dürfen sich die Rechtsanwälte gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant sie zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat.
- Für den Mandanten eingehende Gelder werden die Rechtsanwälte treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. 8 dieser Bedingungen – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle auszahlen.
- Gegenstand der Beauftragung der Rechtsanwälte ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.
- Die Rechtsanwälte sind berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen. Entsprechend von Dritten oder von dem Mandanten gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die Rechtsanwälte haben jedoch auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- Auskünfte, die im Rahmen einer Erstberatung, der Mandatsanbahnung oder telefonisch erteilt werden, sind nur dann verbindlich, wenn diese anschließend schriftlich bestätigt werden oder zuvor ausdrücklich und schriftlich die Verbindlichkeit vereinbart worden ist.
- Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn diese einen entsprechenden Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.
- Die Rechtsanwälte übernehmen auf Wunsch die erstmalige und einmalige Einholung der Deckungszusage für die jeweilige Angelegenheit. Hierbei handelt es sich um eine eigenständige Angelegenheit, die grundsätzlich gesondert zu vergüten ist.
- Die Korrespondenzsprache ist deutsch.

5. Obliegenheiten des Mandanten

Der Mandant wird die Rechtsanwälte über sämtliche, mit dem Mandat zusammenhängende Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren. Insbesondere werden sämtliche, mit dem Auftrag zusammenhängende Unterlagen und Dateien in geordneter Form übermittelt und zur Verfügung gestellt, wobei Originale nur zwingend auf besondere Anfrage den Rechtsanwälten zugänglich zu machen sind.

Während des Mandats wird der Mandant mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten nur nach vorheriger Abstimmung mit den Rechtsanwälten Kontakt aufnehmen.

Der Mandant wird die Rechtsanwälte umgehend unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen wechselt oder über eine längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

Der Mandant wird die ihm von den Rechtsanwälten übermittelten Schreiben, Schriftsätze und Entwürfe umgehend sorgfältig darauf überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Der Mandant ist gehalten, seine Anmerkungen und Kommentare möglichst unverzüglich in Schriftform zu übermitteln.

Über eingehende Korrespondenz sind die Rechtsanwälte umgehend zu informieren.

6. Unterrichtung des Mandanten

- per Telefax – soweit der Mandant den Rechtsanwälten einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zusenden.

Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.



7. Vergütung

- Es wird gemäß § 49 Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, es sei denn, sie werden nach Beitragsrahmengebühren berechnet oder es wurde gemäß § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen. Mandatsbezogene Recherchearbeiten werden im Rahmen der geltenden Kostengesetze vom Mandanten getragen. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, bei Erteilung des Mandats einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Vergütung und Auslagen zu verlangen und die Aufnahme/Fortsetzung der Tätigkeit von dem Ausgleich dieser Vorschussanforderung abhängig zu machen.
- Nach § 6a Abs. 2 BerHG besteht die Möglichkeit eines Antrages auf Aufhebung der Beratungshilfe durch die Rechtsanwälte, wenn der Rechtssuchende auf Grund der Beratung oder Vertretung, für die ihm Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt hat. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann gegenüber dem Mandanten die gesetzliche oder vereinbarte Vergütung geltend gemacht werden.
- Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzug zahlbar. Auf Honorarforderungen der Rechtsanwälte sind Leistungen an Erfüllung Statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen durch elektronische (Kredit-) Kartensysteme. Mehrere Mandanten haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Rechtsanwälte.
- Der Auftrag zur Beantragung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein eventuelles Prozess-/Verfahrenskostenhilfe-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das Prozess-/Verfahrenskostenhilfe-Bewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine Prozess-/Verfahrenskostenhilfe-Bewilligung erfolgen soll. Die Rechtsanwälte weisen den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass dieser nach einer Bewilligung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

8. Aufrechnung, Abtretung, Sicherungsabtretung

- Der Mandant kann gegen eine Forderung der Rechtsanwälte nur aufrechnen, sowie die Gegenforderung schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Haben die Rechtsanwälte Vergütungsansprüche gegen den Mandanten, sind sie berechtigt, für den Mandanten eingehende Geldbeträge mit diesen Forderungen zu verrechnen. Rechte aus dem Mandat dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Rechtsanwälte abgetreten werden.
- Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die Rechtsanwälte in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. Die Rechtsanwälte werden den Erstattungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
- Zahlansprüche aus einem evtl. bestehenden Rechtsschutzversicherungsvertrag werden sicherungshalber an die Rechtsanwälte abgetreten. Dem Mandanten ist es gestattet, den Anspruch gegenüber dem Rechtsschutzversicherer in eigenem Namen außergerichtlich und gerichtlich (z.B. Deckungsschutzklage) geltend zu machen. Sofern eine Abtretung aus rechtlichen Gründen unwirksam sein sollte, oder die Rechtsschutzversicherung der Abtretung - soweit erforderlich - nicht zustimmt, wird der Rechtsschutzversicherer angewiesen, evtl. Zahlungsansprüche direkt an die Rechtsanwälte zu leisten. Für den Fall des Anwaltswechsels wird schon jetzt festgelegt, dass die Rechtsanwälte im Falle einer erteilten Deckungszusage zum Empfang der Versicherungsleistung berechtigt sein sollen (Einschränkung des Wahlrechts der Kostenerstattung).

9. Aktenaufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht

Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Mandat haben die Rechtsanwälte alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.



10. Rechtsschutzversicherung

Soweit die Rechtsanwälte auch beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.

In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt sind.

Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit. Sie wird nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten.

11. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung/Haftungs-beschränkung/Verjährung

- Die Haftung der Rechtsanwälte aus dem Mandatsverhältnis auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und/oder gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensunabhängige Haftung wird auf 1.000.000,- Euro pro Schadensfall beschränkt, wenn und soweit die Rechtsanwälte den nach § 51a BRAO vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhält. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit einer Person. Der Versicherungsschutz ist auf Verlangen des Mandanten nachzuweisen.

- Die Haftungsbeschränkung gilt für Mandanten, die das Mandat als Unternehmer im Sinne des § 13 BGB erteilen sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen mit der Maßgabe, dass auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen der Rechtsanwälte auf 1.000.000,- Euro beschränkt ist, ausgenommen für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit einer Person.

- Etwaige Schadensersatzansprüche des Mandanten verjähren gem. § 51b BRAO in 3 Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren seit Beendigung des Mandats.

12. Datenschutz

- Im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags dürfen die Rechtsanwälte die ihrer anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen erheben, speichern und verarbeiten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Hinweise zur Datenverarbeitung verwiesen. Diese können jederzeit unter www.anwalt-rostock.com eingesehen werden und liegen im Empfangsbereich der Rechtsanwaltskanzlei Reichel, Langestraße 7/8, 18055 Rostock aus.

- Der Mandant wird Für den Fall, dass der Mandant mit den Rechtsanwälten per E-Mail in Kontakt treten sollte, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Datenübertragung bei der Kommunikation per E-Mail Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist Rostock. Für die Vertragsbeziehungen zwischen den Rechtsanwälten und dem Mandanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Schlussbestimmung

Sind individuelle Regelungen vereinbart, gehen sie den Allgemeinen Mandatsbedingungen vor. Die ganze oder teilweise Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Mandatsbedingung berührt die Gültigkeit der übrigen Allgemeinen Mandatsbedingungen nicht.

Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für etwaige Abänderungen dieses Schriftformerfordernisses.

Rostock, den _____

Unterschrift